

Satzung des Konzertchores Gotha e.V.

§ 1 Name und Sitz des Chores

Der Verein führt den Namen "Konzertchor Gotha e.V." und hat seinen Sitz in Gotha.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Chores

(1) Der Zweck des Chores besteht in der Pflege und Aufführung von Chorsinfonik und anspruchsvoller a-cappella Literatur. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.

(2) Der Konzertchor Gotha e.V. ist Mitglied im "Verband Deutscher Konzertchöre e.V."

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Chor besteht aus aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern.

(2) Aktives Mitglied kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und über entsprechende stimmliche Voraussetzungen verfügt. Die Mitgliedschaft beginnt mit einer dreimonatigen Probezeit.

(3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Stimmenmehrheit verliehen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. In den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden können aktive Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Vom geschäftsführenden Vorstand beauftragte Mitglieder können für Informations- oder Repräsentationsfahrten oder andere direkt dem Chor dienende Unternehmungen (z.B. Notenbeschaffung o.ä.) gegen Quittungsvorlage bzw. Glaubhaftmachung Ersatzansprüche für notwendig entstandene Kosten geltend machen. Über die Höhe der Auslagenerstattung entscheidet abschließend der geschäftsführende Vorstand.

(3) Alle Aufgaben im Interesse des Chores werden ehrenamtlich erfüllt. Es bestehen keinerlei Ansprüche der Mitglieder auf Vergütung.

(4) Alle Mitglieder haben das Eigentum des Chores (Noten, Chorkleidung, Inventar ect.) vor Verlust zu schützen und vor Schaden zu bewahren. Schuldhaftige Zuwiderhandlungen begründen eine Schadenersatzpflicht in Höhe des Zeitwertes oder des Wiederbeschaffungswertes. Der Schadenersatzanspruch gegen ein Mitglied ist vom geschäftsführenden Vorstand innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Kenntnis des Schadenfalls geltend zu machen.

Gegen den geltend gemachten Schadenersatzanspruch steht der Gerichtsweg offen.

(5) Aktive Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig und pünktlich an den Proben und Konzerten sowie an obligatorischen Veranstaltungen teilzunehmen. Ein Fernbleiben wird nur bei begründeter Entschuldigung anerkannt. Das Recht zur Teilnahme am Konzert setzt eine ausreichende Beteiligung an den Proben voraus. Der/die künstlerische Leiter/-in entscheidet über die Teilnahme am Konzert.

(6) Werden Mitglieder des Vereins ausserhalb des Chores musikalisch wirksam, bedarf die Verwendung des Namens "Konzertchor Gotha e.V." bzw. "Mitglied des Konzertchor Gotha e.V." der Genehmigung durch den Vorstandsvorsitzenden.

(7) Die Teilnahme an der Stimmbildung ist für aktive Mitglieder obligatorisch.

(8) Über einen Stimmgruppenwechsel oder das Ausscheiden aus dem aktiven Konzertsingen entscheidet der/die künstlerische Leiter/-in.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 beginnt die Mitgliedschaft mit der Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages durch den geschäftsführenden Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

(3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Austritt kann mit einer Frist von zwei Monaten nur zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines Geschäftsjahres erklärt werden.

(4) Mitglieder, die ihren aus der Mitgliedschaft erwachsenen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie trotz schriftlich zugestellter Mahnung mit der Zahlung im Rückstand sind.

Die Streichung darf frühestens zwei Monate nach Zustellung der Mahnung erfolgen und berührt nicht das Recht des Vereins, rechtliche Schritte zur Eintreibung rückständiger Beiträge, Umlagen oder anderer finanzieller Verpflichtungen einzuleiten.

(5) Der Ausschluss während der Probezeit erfolgt schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand und wirkt unanfechtbar zum Monatsende.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim erweiterten Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Der erweiterte Vorstand entscheidet über den Widerspruch endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Beitragsentrichtung wird durch eine gesonderte Beitragsordnung geregelt.

Erlass sowie Änderung obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Chores

Organe des Chores sind

die Mitgliederversammlung

der Chorvorstand,

bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

§ 8 Künstlerische Leitung

(1) Zur künstlerischen Leitung des Chores bestellt sich der Verein eine/n künstlerische/n Leiter/-in.

Mit dieser/m kann ein Honorarvertrag abgeschlossen werden.

(2) Für weitere künstlerische Aufgaben können andere entsprechend befähigte Personen entgeltlich verpflichtet werden.

(3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Personen können nicht Mitglieder des Vereins werden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal jährlich durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.

(2) Die Einladung an alle aktiven Mitglieder erfolgt mündlich während einer Probe, zusätzlich durch öffentlichen Aushang unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(3) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der erweiterte Vorstand dies mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit für notwendig erachtet oder über die Hälfte der Chormitglieder dies wünscht. Die Einladung erfolgt nach Absatz 2.

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorstandsvorsitzende. Bei Verhinderung betraut er/sie eine/n Stellvertreter/in mit dem Vorsitz.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung binnen sechs Wochen erneut einzuberufen. Die erneute Einladung erfolgt nach Absatz 2 unter Hinweis auf die notwendige Beschlussfähigkeit.

§ 10 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes für die Dauer von jeweils zwei Jahren.
2. Die Wahl von zwei Revisoren für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Diese sind einmal jährlich zur Überprüfung des Choreigentums verpflichtet. Sie haben der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Bericht der zuständigen Organe angefordert werden.
4. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
5. Beschlussfassung zur Anschaffung von Choreigentum, das den Wert von 1.500,00 € übersteigt.
6. Satzungsänderungen

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse zur Auflösung des Chores mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit, zu Satzungsänderungen und Finanzgeschäften über 1.500,00 Euro mit $\frac{2}{3}$ -Stimmenmehrheit, alle anderen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Eine Bereitschaftserklärung zur Übernahme von Chorämtern ist bei Verhinderung der Anwesenden möglich, eine Wahl

abwesender Mitglieder ohne vorliegende Bereitschaftserklärung jedoch unzulässig.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit die Mitgliederversammlung nicht durch einfache Mehrheit oder die Satzung eine geheime Abstimmung fordert.

(3) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes im Block und des/der Vorsitzenden erfolgt geheim.

Zur Durchführung der Wahl ist ein Wahlausschuss aus drei Vereinsmitgliedern zu bilden, welche jedoch nicht für den geschäftsführenden Vorstand kandidieren dürfen.

(4) Für jedes weitere Chormitglied erfolgt eine gesonderte Wahl. Bei mehreren Kandidaten für ein Amt gilt für die Wahl die einfache Stimmenmehrheit.

(5) Stimmgruppenführer/-innen sind nur von ihrer jeweiligen Stimmgruppe in offener Wahl mit einfacher Mehrheit zu wählen.

§ 12 Der Chorvorstand

Der Chorvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

(1) Der geschäftsführenden Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden
- zwei Stellvertretern/-innen
- dem/der Kassenwart/-wärterin
- dem/der Schriftführer/-in

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand
- den Stimmgruppenführern
- dem/der Hauptnotenwart/-wärterin

§ 13 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

(1) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Chores. Ihm obliegt die Verwaltung des Chorvermögens. Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(2) Der Chor wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden oder einer/einem Stellvertreter/-in und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Der Chorvorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 14 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes können laufende Geschäfte des Chores im Einzelfall bei Bedarf jederzeit dem erweiterten Vorstand übertragen werden. Insbesondere gilt dies für aufwendige künstlerisch-organisatorische Aufgaben wie z.B. die Vorbereitung von Chorwochenendlagern, die vom Verein ausgerichteten Chorkonzerte, die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und die Entscheidung über den Widerspruch von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss aus dem Verein gem. § 5 Abs. 5 der Satzung.

§ 15 Beurkundungen

(1) Beschlüsse der Organe des Chores bedürfen der Schriftform und sind von dem/der Schriftführer/-in und dem/der Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen.

(2) Mitgliederversammlungen sind vollständig zu protokollieren und das Protokoll von dem/der Schriftführer/-in und dem/der Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen.

§ 16 Chorvermögen

(1) Das Chorvermögen des Konzertchores Gotha e.V. setzt sich im Wesentlichen zusammen aus

- Finanzmitteln auf einem choreigenen Bankkonto
- choreigenen Noten
- choreigener Konzertkleidung
- choreigenen Instrumenten
- choreigener technischer Ausrüstung

(2) Alle Beiträge, Honorare und sonstigen Einkünfte des Chores werden ausschließlich zum Erreichen des satzungsgemäßen Zweckes des Chores genutzt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt nicht für den Ersatz von notwendigen Auslagen (§ 4 Abs. 2) und für Anerkennungen aus Anlass von Jubiläen und herausragenden Leistungen für den Verein mit einem nicht erheblichem materiellen Wert.

(3) Der finanzielle Mittelbestand/Rücklage des Vereins ist für satzungsgemäße Zwecke in einem überschaubaren Zeitraum zu verwenden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17 Auflösung des Konzertchores

(1) Die Auflösung des Konzertchores erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte eine geschäftsführende Leitung, die den Prozess der Auflösung führt. Die letzte Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Chorvermögens.

(3) Da aus zwingenden Gründen der künftige Verwendungszweck jetzt noch nicht angegeben werden kann (§ 61 Abs. 2 AO), kommt folgende Bestimmung über die Vermögensbildung in Betracht:

“Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.”

Gotha, 1. Januar 2003

Beitragsordnung

§ 1

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt für Erwerbstätige 6,00 €; Nichterwerbstätige (z.B. Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Erwerbslose) zahlen monatlich 3,00 €.

§ 2

Der monatliche Beitrag kann in begründeten Ausnahmefällen auf einen schriftlichen Antrag des Mitgliedes hin unbeschadet der Regelung nach § 1 vom Chorvorstand zeitweilig oder auf Dauer gestundet oder ermäßigt werden.

§ 3

Die Beitragsleistung ist eine Bringeschuld. Sie ist vom Mitglied jeweils bis zum 15. eines Monats oder bis zum 15. des Monats, der das jeweilige Quartal abschließt, zu erbringen.

§ 4

Die Mitgliedsbeiträge sind nach Zustimmung des jeweiligen Mitglieds im Lastschriftverfahren zu entrichten oder auf das Konto des **Konzertchor Gotha e.V.** bei der

Volksbank Gotha-Eisenach eG Nr. 28 690 (BLZ 820 941 64)

zu überweisen.

Gotha, 1. Januar 2003